

Umlageverfahren U2 / Mutterschutztopf

Für den Zeitraum des Mutterschutzes bekommt die Universität als Arbeitgeberin die Kosten, die ihr für die werdende Mutter entstehen (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) über das sogenannte *Umlageverfahren U2* nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz erstattet.

Das bedeutet, dass die Universität für die 14 Wochen Mutterschutzfrist und bei individuellen Beschäftigungsverboten außerhalb dieser 14 Wochen Mutterschutz keine Ausgaben hat und für diesen Zeitraum Mittel zur Verfügung stehen, um eine Vertretung in vollem Umfang zu bezahlen.

1. Umsetzungsrichtlinien

Zielgruppe

- Bereiche der Hochschule, die von Mutterschutzzeiten und/oder ärztlichen Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft einer ihrer wissenschaftlichen Beschäftigten oder einer nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten im Sekretariatsbereich, nicht aber wissenschaftliche Hilfskräfte, betroffen sind.

Fördergegenstand

- Das betroffene Lehrgebiet bzw. der Bereich der Hochschule erhält für die Dauer eines ärztlichen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und/oder für die Dauer der Mutterschutzfrist die Möglichkeit, die entsprechende Stellenkapazität 1:1 ersatzweise zu besetzen.
- Die bloße Ausschüttung von Kompensationsmitteln sowie eine Verlagerung der Stellenbesetzung in einen Zeitraum außerhalb der Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und/oder der Mutterschutzfrist sind ausgeschlossen.

Voraussetzungen

- Es handelt sich um eine Stelle, die aufgrund von Berufungs-, Bleibe- oder Einzelzusagen oder Rektoratsbeschlüssen zugewiesen wurde oder aus Haushaltsmitteln des Lehrgebiets bzw. des Bereichs finanziert wird. Nicht umfasst sind Professuren.
- Für Drittmittelbeschäftigte gilt: Zunächst ist eine Abfrage beim Drittmittelgeber erforderlich, inwieweit dieser Mittel für eine Ersatzeinstellung zur Verfügung stellt. Erst wenn diese Abfrage negativ beschieden wurde, ist eine Finanzierung aus dem Mutterschutztopf möglich.

Umfang der Förderung

- Der Umfang der finanzierten Ersatzbesetzung erfolgt 1:1 zum bisherigen Beschäftigungsumfang.
- Er kann auch zur Aufstockung von vorhandenen Beschäftigten auf mehrere Personen aufgeteilt, jedoch nicht zeitlich gestreckt oder verschoben werden.
- Sofern eine Besetzung ansonsten nicht möglich ist, können statt einer 100%-wissenschaftlichen-Mitarbeiter/innen-Stelle auch 2 wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) mit jeweils 19 Wochenstunden beschäftigt werden, bei einer 50% wissenschaftlichen-Mitarbeiter/innen-Stelle 1 WHK, ansonsten WHK mit anteiligen Stundenzahlen.
- Zusätzliche Kosten für Stellenausschreibungen o.ä. werden nicht übernommen.

Dauer der Förderung

- Die Dauer ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben zum Mutterschutz bzw. der ärztlichen Bescheinigung.

2. Verfahrensplan

- Der/die Lehrgebietshaber/in bzw. der/die personalverantwortliche Vorgesetzte stellt eine Fördermöglichkeit gemäß den oben gemachten Vorgaben fest und beantragt die Förderung aus dem Mutterschutztopf formlos per E-Mail an personalwirtschaft@fernuni-hagen.de mit folgenden Angaben:
 - Name der Mitarbeiterin im Mutterschutz und/oder ärztlichen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft
 - Vertretende Person/en mit Beschäftigungsumfang und Zeitraum
- Dezernat 3.4 prüft den Antrag und nimmt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Finanzierung aus dem Mutterschutztopf vor.

Bei Fragen zur Fördermaßnahme wenden Sie sich bitte an:

Dezernat 3.4 - Personalwirtschaft

✉ personalwirtschaft@fernuni-hagen.de